

Antrag für eine ergänzende angemessene Lernförderung



Name und Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin

Antragsort und Antragsdatum

Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefonnummer

Klasse

Schuljahr

Nummer der Münsterlandkarte

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

um über Ihren Antrag entscheiden zu können, ist es **zwingend erforderlich** die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. der Antrag für Lernförderung ist nur für ein Schuljahr gültig,
 2. der Name des Kindes ist auf jeder Seite des Antrags anzugeben,
 3. der Antrag ist vollständig ausgefüllt, frühzeitig vor dem geplanten Start der Lernförderung, mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Notwendigkeitsbescheinigung durch die Schule – alle zutreffenden Punkte müssen ausgefüllt sein (s. Seite 2 und 3)
 - Voraussichtliche Kosten der Lernförderung – alle zutreffenden Punkte müssen ausgefüllt sein (s. Seite 4)
 - Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag fügen zusätzlich eine Kopie ihres aktuellen Bescheides bei
- Ich habe den Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hingewiesen.
- Ich versichere, dass die o. g. Person keine Ausbildungsvergütung erhält.
- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt oder erhalten.
- Ich bin damit einverstanden, dass das jobcenter Kreis Steinfurt die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde die Lehrerin/den Lehrer/den Nachhilfeschüler/das Nachhilfeinstitut von der Schweigepflicht. Ist ein BuT-Lotse, eine BuT-Lotsin am Antragsverfahren beteiligt, kann dieser/diese jederzeit über den Stand des Antragsverfahrens vom jobcenter Kreis Steinfurt informiert werden. Die Zustimmung wird freiwillig gegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.

Unterschrift Antragsteller(in) (ggf. Erziehungsberechtigte(r))

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhoben.
Stand: 01.10.2018

Durch Fach- bzw. Klassenlehrer/in auszufüllen

Bescheinigung über die Notwendigkeit der Lernförderung

Hinweis: Diese Bescheinigung gilt nur für das aktuelle Schuljahr

Name, Vorname des Kindes

1. Notwendigkeit der Lernförderung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung ist nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen.
- Die Notwendigkeit der Lernförderung ist nicht gegeben bzw. es ist nach derzeitigem Stand nicht von Erfolg auszugehen (dann weiter bei Punkt 5).

2. Fach / Fächer, Intensität und Dauer der notwendigen Lernförderung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Es besteht Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung in folgendem Fach / Fächern:

- Deutsch Englisch Mathematik
- Sonstiges 1: _____ Sonstiges 2: _____

Intensität pro Woche pro Fach _____ Minuten

Die Lernförderung ist voraussichtlich bis zum

- Ende des Schuljahres _____ (bitte aktuelles Schuljahr angeben) erforderlich.

oder

- _____ (Datum im aktuellen Schuljahr) erforderlich.

3. Begründung des Bedarfs (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Folgendes trifft im aktuellen Schuljahr zu:

- Versetzungsgefährdung
- voraussichtlich nicht erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe
- Gefährdung des angestrebten Schulabschlusses
- durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr. Die Möglichkeit eines Hausunterrichts nach § 21 SchulG NRW wurde vorrangig geprüft (Begründung unter Punkt 6)
- Vorbereitung auf die Nachprüfung zum Erreichen des Klassenziels oder Schulabschlusses
- Sonstiges:

Name, Vorname des Kindes

4. Vorrangigkeit anderer Leistungen durch Schule und Jugendhilfe (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Es wird bestätigt, dass die Lernförderung ergänzend erforderlich ist,

- da die Schule über kein, oder kein passendes Lernförderangebot verfügt
- da die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden.
Es handelt sich um folgende Angebote:

- Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.

5. Empfehlung zur Lernförderung | ergänzende Hinweise: (Reicht der vorhandene Platz nicht aus, bitte gesondertes Blatt beifügen)

Defizite des Schülers/der Schülerin | ergänzende Hinweise siehe Seite 2 Punkt 1:

Begründung der Notwendigkeit von Einzelunterricht:

6. Bestätigung der Schule

Wir bestätigen die Richtigkeit der oben aufgeführten Angaben.

Ort, Datum

Name der Lehrkraft und Unterschrift

Stempel der Schule

Unterschrift der Schulleitung

Voraussichtliche Kosten der Lernförderung

Bitte immer vollständig ausfüllen



Name, Vorname des Kindes

1. Angaben zur Lernförderperson

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Qualifikation

Bei Privatpersonen: Kopien der Qualifikationsnachweise sind beizufügen! (Zeugnis, Immatrikulationsbescheinigung, etc.) und eine Kopie des aktuellen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Jahre).

2. Angaben zum Institut

Institut

Straße, Nr.

PLZ, Ort

3. Voraussichtliche Kosten

Pro Einheit 45 min = _____ €

90 min = _____ €

60 min = _____ €

oder pro Monat = _____ €

bei _____ Min. pro Fach/Woche

Gruppenunterricht

Einzelunterricht Begründung erforderlich, Punkt 5 der Notwendigkeitsbescheinigung)

Es werden nur die angemessenen Kosten übernommen.

4. Hinweise zur Abrechnung

Bitte beginnen Sie mit der Lernförderung **erst nach Erhalt** der Kostenübernahmeerklärung.

5. Bestätigung der Lernförderperson bzw. des Lerninstituts

Wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Name, Vorname, Stempel Institut

Hinweise zur Datenverarbeitung durch das Jobcenter Kreis Steinfurt

(entsprechend Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung – DSGVO)

Die nachfolgenden Hinweise geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Jobcenter Kreis Steinfurt und durch mit der Aufgabenerledigung herangezogenen Stellen (kreisangehörige Städte und Gemeinden) und Ihre damit zusammenhängenden Rechte..

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landrat des Kreises Steinfurt
– Jobcenter Kreis Steinfurt –
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt erreichen Sie unter der Anschrift
Kreis Steinfurt
– Datenschutzbeauftragter –
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
oder unter folgender E-Mail-Adresse:
datenschutz@kreis-steinfurt.de

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten?

Das Jobcenter Kreis Steinfurt verarbeitet Daten zum Zwecke der Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. dem Sozialgesetzbuch (SGB). Das Jobcenter ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Zudem werden personenbezogene Daten zu Statistikzwecken verarbeitet..

4. Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Kreis Steinfurt stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 6 b und § 18 Bundeskindergeldgesetz i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, §§ 28 – 30 SGB II.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Das Jobcenter Kreis Steinfurt verarbeitet insbesondere Daten folgender Kategorien:

- a. Stammdaten inklusive Kontaktdaten
Das sind beispielsweise:

Aktenzeichen, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Bankverbindung..

- b. Daten zur Leistungsgewährung
Das sind beispielsweise:
Leistungszeitraum, -höhe, -art, Zeitraum des Wohn- oder Kinderzuschlagsbezugs
- c. Statistikdaten

6. Wer erhält Ihre Daten?

Die unter Ziffer 5 genannten Daten werden zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters an Dritte übermittelt:

Die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen erhalten eine MünsterlandKarte. Die vergebene Nummer der MünsterlandKarte, der Name des berechtigten Kindes, das Geburtsdatum sowie das im Jobcenter geführte Aktenzeichen werden an die Internetseite www.bildungs-karte.org, betrieben von der Sodexo Pass GmbH (Frankfurt), übertragen und gespeichert. Die Angaben über die bewilligten Leistungen für Bildung und Teilhabe werden ebenfalls auf die genannte Internetseite übertragen und dort gespeichert.

Die für die Abrechnung der Leistungen nach § 28 SGB II registrierten Leistungsanbieter (z. B. Schule, Essensanbieter, Sportverein) können über die Internetseite leistungsrelevante Daten zum Karteninhaber / zur Karteninhaberin erst dann einsehen, wenn Sie Ihnen die Nummer der MünsterlandKarte mitgeteilt haben. Nach Eingabe der Kartenummer sind für die Leistungserbringer der Name und Vorname des Karteninhabers sowie die für die Abrechnung notwendigen Informationen zu den vorhandenen Bewilligungen (z. B. Guthaben für „Sport/Freizeit/Kultur“) einsehbar. Jeder Leistungserbringer kann nur Informationen zu der Leistungsart einsehen, die er selbst anbietet (z. B. kann ein Sportverein nur den Bewilligungszeitraum der Börse „Sport/Freizeit/Kultur“ einsehen).

Das Jobcenter Kreis Steinfurt hat einen Vertrag mit der Sodexo Pass GmbH zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 28 DS-GVO abgeschlossen.

7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden vom Jobcenter Kreis Steinfurt gelöscht, wenn sie für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und gesetzli-

che Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Art. 17 DSGVO, § 84 SGB X). Vorher besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

8. Welche Rechte haben Sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten?

Wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie nach der DSGVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO; siehe auch Ziffer 7.)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen können vorsehen, dass die nach der DSGVO bestehenden Rechte beschränkt werden (Art. 23 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das jobcenter Kreis Steinfurt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

9. Kann ich eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten widerrufen?

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

10. Gibt es ein Beschwerderecht?

Betroffene Personen können sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen wenden, wenn sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt. Die Kontaktdaten lauten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit NRW
Kavalleriestraße 2 – 4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

11. Datenerhebung bei betroffenen Personen

Wer Leistungen für Bildung und Teilhabe beim jobcenter Kreis Steinfurt beantragt hat oder vom jobcenter Kreis Steinfurt erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das jobcenter Kreis Steinfurt erhebt deshalb personenbezogene Daten in erster Linie von den betroffenen Personen bzw. von deren Bevollmächtigten.